

Aichach - Friedberger Wochenblatt

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 46

15. November 1864.

Bekanntmachung.

Vom
königlichen Bezirksamte Aichach
an die

Magistrate und an sämtliche Landgemeindev
verwaltungen des Amtsbezirkes.

Entlassscheine für die Conscriptirten der Altersklasse 1841 betr.

Nachgenannten Conscriptirten der Altersklasse 1841
ist sofort zu eröffnen, daß sie schleunigst die Taxe für
ihren Militär-Entlassschein mit je 6 fl. 51 $\frac{1}{2}$ fr. zu
erlegen haben.

Sollte der Eine oder Andere dieser Conscriptirten
sich außer der Heimathsgemeinde befinden, so ist sein
Aufenthaltort anher anzuzeigen.

Aichach den 8. Nov. 1864.

Königliches Bezirksamt Aichach.
Wimmer.

* * * V e r z e i c h n i s

jener Conscriptirten der Altersklasse 1841 welche wegen
hoher Loosnummer und Zurückstellung Entlassscheine
erhalten.

Arzberger Joseph von Altomünster. Bart Georg von
Eainbach. Brandmaier Julius von Hausen. Braun
Bonifaz von Haslangkreit. Brunner Leonhard von
Unterschneitbach. Büchele Zachäus von Unterbuch.
Burgauer Michael von Aichach. Decker Maximus von
Hausen. Erber Corbinian von Oberach. Ettinger Jo-
seph von Sand. Felber Georg von Stockensau. Friedl
Johann von Oberwittelsbach. Funk Leonhard von Sie-

lenbach. Gassl Martin von Obergriesbach. Golling
Anton von Todtenweis. Heckner Joseph von Aichach.
Hell Johann von Rehling. Hafer Joseph von Kap-
penzell. Huber Ulrich von Eisingersdorf. Jakob An-
ton von Rehling. Jakob Kaver von Windling. Jäger
Gottfried von Griesbeckerzell. Jung Joseph von Ele-
lenbach. Kaut Andreas von Handzell. Knauer An-
dreas von Haunsries. Knauer Ignaz von Todten-
ried. Kolbl Joseph von Schönbach. Kopp Michael von
Schönau. Kulper Rupert von Obergriesbach. Kunz
Alois von Inchenhofen. Lechner Kaver von Gries-
beckerzell. Lechner Kaver von Oberschnaitbach. Lehmaier
Anton von Hohenzell. Pesti Simon von Oberschneit-
bach. Levin Kaver von Klingen. Levin Mar von Un-
terschneitbach. Pidl Jos. von Mogenhofen. Lindenmaier
Jos. (Lohner) von D.-Bernbach. Maier Kav. von Wind-
ling. Mayer Leonh. von Handzell. Mayer Math. von
Altomünster. Maier Kav. von Sielenbach. Nadler Jos.
von Aichach. Oberer Jak. von Tandern. Ostermaier Eg.
von Wundersdorf. Pfister Math. von Oberzellbach.
Proll Anton (Lehemair und Stegmair) von Ebenhau-
sen. Rebig Joseph von Aichach. Reis Michael von
Gallenbach. Riepost Franz von Inchenhofen. Rizer
Anton (Rumel) von Schiltberg. Rottmanner Otto
von Aichach. Saller Stephan von Inchenhofen. Schäch-
inger Georg (Knappich) von Aichach. Scherer Jakob
von Urnhofen. Schindler Joseph von Aichach. Schmid
Joh. von Oberzellbach. Schropp Leonhard von In-
chenhofen. Schwarzmann Thomas von Hohenzell. Sel-
denschwanz Franz von Oberndorf (Gemeinde Oberzell-)

bach). Feiz Faver von Paar. Sengel Johann von Windling. Spar Simon von Ried. Stichlmair Jos. von Unterwittelsbach. Storr Joseph von Tzenhausen. Straßmaier Joh. von Handzell. Strobi Joseph von Unterzeitlbach. Sturm Amalia? von Urnhofen (Gemeinde Hausen). Tschner Johann von Schauschorn. Weis Georg von Schnellmannskreit. Weisbacher Joh. von Wffing. Wiedholz Bernhard von Tuchenhofen. Wiedemann Math. von Sulzbach. Wildgruber Franz von Altomünster. Wittkopf Andreas von Gallenbach.

Bekanntmachung.

Rückständige Verzeichnisse der Kostkinder betr.

An die unten genannten Gemeindeverwaltungen, welche mit der Vorlage der Kostkinder-Verzeichnisse oder Erstattung der Fehlanzeige an den kgl. Bezirksarzt Hrn. Dr. Müller dahier noch im Rückstande geblieben sind, ergeht die Aufforderung, zur ungesäumten Erledigung dieser Anzeigen und Vorlagen, widrigensfalls an die säumigen Gemeindevorsteher zur Erlangung dieser Elaborate Laufboten auf Kosten der Betheiligten abgesendet werden.

Nichach, den 4. November 1864.

Der k. Bezirksamtman: Wimmer.

Allenberg, Haunswies, Haslangkreit, Hohenzell, Hollenbach, Kümertshofen, Klingen, Mainbach, Obermauerbach, Oberschnaitbach, Oberschnaitbach?, Oberwittelsbach, Rappenzell, Schönbach bei Hollenbach, Sielenbach, Sulzbach, Thalhausen, Todtenweis, Unterwittelsbach.

Bekanntmachung.

Vom

königlichen Bezirksamt Nichach
an die Magistrate der Städte Nichach und Rain
und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Die Union-Volkszählung vom Monate Dezember 1864. betr.

Zu Folge hoher Entschließung der k. Regierung vom 30. v. M. ist im Königreiche Bayern eine neue Volkszählung vorzunehmen, nach deren Ergebnis die Theilung der in den sämtl. Zollvereinsstaaten anfallenden gemeinschaftlichen Zollrevenüen mit Bayern erfolgt.

Diese Volkszählung muß unfehlbar in allen Gemeinden am 3. Dezember l. J. beginnen und ununterbrochen fortgesetzt werden.

Bezüglich der Vornahme der Zählung selbst wird folgendes bemerkt:

1) Die Zählung wird nach Ortschaften von Haus zu Haus vorgenommen, und in der Liste, wie schon das Formular zeigt, jedes Haus besonders aufgeführt.

Für die Zählung in den Häusern aber müssen eigene Hausbogen angewendet, und in diesen Bogen alle in einem Hause wohnenden Personen namentlich aufgeführt werden.

2) Die Zählung wird in Gemeinden, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, im Hauptorte angefangen, und dann in den übrigen Ortschaften und Einöden fortgesetzt.

Alle Ortschaften und Einöden sind in den Listen gesondert aufzuführen; ebenso ist ihre Bevölkerung gesondert zusammen zu zählen, und durch Querstriche zu trennen.

Am Schlusse der Liste sind aber alle Ortschaften mit ihren besondern Bevölkerungssummen zusammen zu stellen.

3) Die Zählung hat alle Einwohner eines Ortes ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters, jedoch mit Ausnahme aller beurlaubten Soldaten und aller zum aktiven Dienste gehörigen Militärpersonen zu umfassen; insbesondere:

- a) alle Dienstboten,
- b) alle Gesellen, sowohl jene, welche in Arbeit stehen, als jene, welche durchreisen;
- c) alle Lehrlinge,
- d) alle in Krankenhäusern, Spitälern und Gefängnissen befindlichen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Heimath;
- e) Handelseisende.

Außer den Militärpersonen bleiben von der Zählung ausgeschlossen, alle jene Familienangehörige, welche auswärts als Gesellen, Dienstboten oder an einer auswärtigen Studien-Anstalt sich aufhalten.

In die Rubrik „Anzahl der Familien“ ist jede Person einzutragen, welche einen bestimmten Wohnsitz in Bayern hat, förmlich ansässig oder selbstständig ist.

Es kommt daher nicht darauf an, ob Jemand ledig oder verheirathet, weltlich oder geistlich ist, einen eigenen Heerd und eine eigene Haushaltung hat oder nicht.

Demnach sind Austräger, Scribenten, dann Näherinnen, wenn sie nicht mehr im Unterhalt der Eltern stehen, als Familien zu rechnen.

Das Bezirksamt erwartet von den Gemeindevorständen und den Gemeinbeschreibern, daß sie diese für das Staatsärar höchst wichtige Zählung mit der größten Genauigkeit vornehmen werden, und läßt denselben unverhalten, daß dieselben controlirt und bei wahrgenommener Unrichtigkeit Nachzählungen auf ihre Kosten vorgenommen werden. Sowohl die Bevölkerungslisten als die Hausbögen, wozu die Formularien besonders mitgetheilt werden, sind deutlich und reinlich zu schreiben, und längstens bis 15. Dezember einzusenden. Unrichtige, unleserliche und unreinliche Listen werden auf Kosten der Gemeindevorstände zurückgesendet und nach Umständen umgearbeitet werden.

Die Listen sind von sämtlichen Mitgliedern des Magistrates beziehungsweise jeder Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

Nichteinhaltung des Termins hat die Absendung von Wartboten zur Folge.

Wichach den 7. Nov. 1864.

Königliches Bezirksamt Wichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den

Stadtmagistrat Wichach und sämtliche Landgemeindeverwaltungen des Amtsbezirks Wichach.

Den Stand der Rinderpest in Oesterreich betr.

Die adressirten Lokalpolizei-Organen werden hiemit auf die hohe Regierungsausschreibung vom 25. Oktober l. Js., Kreisbl. v. J. 1864, Nr. 99, S. 2317—2319, mit der Aufforderung zur Fortsetzung erhöhter Wachsamkeit hingewiesen.

Wichach den 2. November 1864.

Königliches Bezirksamt.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 18. d. M. Vormittags werden von der kgl. I. Remonten-Ankauf-Commission von Landshut in Wichach Ankäufe von Remonten leichteren und schweren Schlages von 3 $\frac{1}{2}$, 4 $\frac{1}{2}$, u. 5 $\frac{1}{2}$ jährigen Pferden vorgenommen, was in den Gemeinden un-

verzüglich bekannt zu machen ist und wovon die Pferdebesitzer insbesondere noch in Kenntniß zu setzen sind.

Wichach den 7. Nov. 1864.

Kgl. Bezirksamt Wichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Landgemeindeverwaltungen des Amtsbezirks.

Unions-Volkszählung pro 1864 betr.

Nach Befehl der k. Regierung v. Oberb. vom 30. Oktober 1864 hat die für das Jahr 1864 vorzunehmende Volkszählung am 3. Dezember 1864 Morgens zu beginnen, und ist noch an diesem Tage, oder wenn dieß nicht möglich, am folgenden Tage zu vollenden, wobei jedoch eine Unterbrechung nicht stattfinden darf.

Unter Hinweisung auf die bereits früher ergangenen Aufträge wird neuerlich angeordnet:

1) Ueberall muß die Zählung mittelst Hausbögen nach Köpfen und zwar durch namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen vorgenommen werden.

Es ist sohin für jedes Haus ein besonderer Hausbogen zu gebrauchen, welche hierorts erholt werden können.

Die Zählung hat nach Häusern, und in jenen Gemeinden, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, für jede Ortschaft gesondert zu geschehen.

Jede Gemeinde hat sodann das Gesamtergebnis aus den Hausbögen in einer Liste nach bekanntem Formulare zusammenzustellen, nachdem hierin die Seelenzahl jeder Ortschaft besonders summiert ist.

Die Listen sind sammt Hausbögen sodann anher vorzulegen.

2) Mit Ausnahme der kgl. Gendarmerie und den sonstigen aktiven Militärpersonen sind alle am 3. Dezember 1864 angetroffen werdenden Seelen zu zählen. Durchreisende sind nicht ausgenommen.

3) Jede Person, welche in Bayern einen bestimmten Wohnsitz hat, förmlich ansässig oder selbstständig ist, begründet eine Familie. Es sind daher nur die Dienstboten und Handwerksgehilfen, welche gemeinschaftlich mit ihren Dienst- oder Arbeitsgebern zusammen wohnen, dann Kinder, die noch im Unterhalt ihrer Eltern stehen, hievon ausgenommen.

4) Die mit Siegel und Fertigung der Gemeinde-Verwaltung abgeschlossenen Zählungslisten sind

längstens bis 10. Dezember 1864

anher vorzulegen und würden Verspätungen mit Geldstrafe belegt und Vernachlässigungen, sowie Unrichtigkeiten bei Vornahme der Zählung auf Kosten der Betreffenden berichtigt werden müssen.

Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl in finanzieller wie in statistischer Beziehung ergeht der Auftrag, demselben besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden.

Friedberg den 9. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Widder.

Bekanntmachung.

Es wird bekannt geben, daß in dem Filialdorfe

Efting, k. B. Bruck, wegen ausgebrochener Lungen-Feuche unter dem Hornvieh die Ortssperre angeordnet worden ist.

Friedberg, den 10. Nov. 1864.

Königliches Bezirksamt.

W i d d e r.

Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamte Friedberg.

Aufstellung eines weiteren Brandversicherungsschätzers für den Gemeindebezirk Mering betr.

Der Maurermeister Josef Korber von Mering wurde als weiterer Brandversicherungsschätzer für den Gemeindebezirk Mering aufgestellt und verpflichtet, was hiemit bekannt gibt

Friedberg den 7. Nov. 1864.

Der kgl. Bezirksamtman:

Widder.

Ulrich den 5. November.

Frucht- Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer E r l ö s		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hievon verkauft	R e s t	höchster		mittlerer		mindester		fl.	fr.	gefallen		gestiegen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	112	112	—	17	15	16	39	15	55	1868	33	—	—	—	2
Korn	167	167	—	12	25	12	3	11	46	2012	10	—	—	—	31
Gerste	338	338	—	10	29	9	45	9	16	3297	33	—	9	—	—
Haber	296	296	—	7	6	6	51	6	43	2028	58	—	—	—	6
Summa	913	913	—							9207	14				

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod				Pfd.	Loth	Qu.	Zhl.	Mehl, pr. Dreißiger		fr.	pf.
Schensfleisch	gemästetes	15	2	Halbkreuzer-Semmel				—	2	2	2	Mundmehl oder Auszug		6	1
	ungemästetes	14	2	Kreuzer-Semmel				—	5	1	—	Semmelmehl		5	1
Ruhfleisch		13	—	Halbkreuzer-Röggel				—	4	—	2	Mittel- oder Roggenmehl		4	1
Rindfleisch		12	—	Kreuzer-Röggel				—	8	1	—	Nachmehl		3	1
Schweinefleisch		17	—	Halbbaken-Laib				—	23	—	—	Beutel- oder Brodmehl		3	1
Kalbfleisch		13	—	Baken-Laib				1	14	—	—	1 Pfund Roggenbrod		2	3

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 12. bis 19. November.

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod				Pfd.	Loth	Qu.	Zhl.	Mehl per Viertel		fl.	fr.	pf.
Schensfleisch	gemästetes	15	2	Mundsemmel				—	3	3	—	Feines Mundmehl		1	54	—
		14	—	Kreuzer-Semmel				—	4	3	—	Semmelmehl		1	30	—
Ruhfleisch		13	—	Kreuzer-Röggel				—	7	2	—	Waizenmehl		1	14	—
Rindfleisch		13	—	Kreuzer-Röggel				—	7	2	—	Geringeres Waizenmehl		—	58	—
Schweinefleisch		16	—	Zweifkreuzer-Röggel				—	15	—	—	Nachmehl		—	42	—
Schafffleisch		9	—	Baken-Laib				1	9	2	—	Roggenmehl		—	54	—
Kalbfleisch		11	—	Achtkreuzer-Laib				2	19	—	—					

Ein Pfund Waizenbrod kostet 6 fr. 2 1/2 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. — pf.

Friedberg, vom 10. Nov. Waizen 16 fl. 51 fr., Korn 11 fl. — fr., Gerste 9 fl. 3 fr. Heesen 5 fl. 20 fr.
Haber 6 fl. 59 fr.

Beilage

zum

N i c h a c h - F r i e d b e r g e r W o c h e n b l a t t

Nro. 46.

Bekanntmachung.

Militär-Conscription der Altersklasse 1843 betr.

Vom kgl. Bezirksamte Friedberg wird Nachstehendes zum Vollzuge des Heer-Ergänzungs-Gesetzes hiemit bekannt gemacht:

- 1) Die Conscriptionliste der Altersklasse 1843 ist nunmehr vollendet und kann nach Vorschrift des §. 26 des Heer-Ergänzungsgesetzes von sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, ihren Eltern und Vormündern vom 17. bis 25. d. M. d. h. dahier eingesehen werden.
- 2) Einreden gegen dieselbe wegen unrichtiger oder nicht geschehener Eintragung oder wegen sonstiger Ursachen sind nach §. 27, 33 und 35 des Heerergänzungsgesetzes vom 26. bis 28. d. M. d. h. bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzubringen.
- 3) Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribitten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, sowie den Eltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zu.
Diese Einreden werden Montag den 5. Dezember l. J. früh 7 $\frac{1}{2}$ Uhr mündlich reasumirt und vorbehaltlich der Berufung und Revision beschieden.

- 4) **Montag den 5. Dezember laufenden Jahres Morgens 8 Uhr**
beginnt im Saale des hiesigen Rathhauses das Loosen.

Unmittelbar nach dem Loosen wird zum Messen der Conscribitten geschritten und sogleich nach der Messung hat jeder derselben sich zu erklären, ob er sich für dienstfähig halte, ferner und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses, ob er Ansprüche auf Zurückstellung mache.

Außerordentlich geborne Söhne haben mit Ausnahme der durch nachgefolgte Ehe legitimirten oder derjenigen, welche anderweitig auf gerichtlichem Wege an Kindesstatt angenommen worden sind, keinen Anspruch auf Zurückstellung. Diejenigen welche sich wegen Gebrechen untauglich, dienstunfähig melden, werden hierauf sogleich der ärztlichen Visitation unterstellt; bezüglich der Zurückstellungsansprüche aber müssen die hierfür sprechenden Gründe aufgezählt und sodann die erforderlichen Beweise binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses ausgeführt werden.

- 5) Die Eltern müssen die Gesuche um Zurückstellung ihrer militärpflichtigen Söhne selbst anbringen und haben hiezu Mittwoch den 7. Dezember oder Freitag den 9. Dezember l. J. mit ihren Hausbriefen, Grundsteuerkatastern und sonstigen dienlichen Nachweisen zu erscheinen, und wenn sie sich oder die Geschwister der Conscribitten für gebrechlich erklären, müssen sie hierüber bezirksärztliche oder vom k. Bezirksarzte bestätigte privatärztliche Zeugnisse beibringen.

Die Zeugnisse der Vorsteher sind auch vom Pfarrer zu unterzeichnen. Auch das Alter der dem Conscribitten vor- und nachgehenden Geschwister muß durch pfarrämthliche Zeugnisse nachgewiesen werden.

Alle Zeugnisse, insbesondere die nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse sind tax- und stempelfrei auszufertigen.

- 6) Montag den 12. Dezember lauf. J. werden über jedes Zurückstellungs-gesuch drei Familienväter vernommen, und nöthigenfalls Dienstag den 13. Dezember l. J. damit fortgefahren.
- 7) Die Gemeindevorsteher und Armenpflugschafsräthe haben es sich angelegen sein zu lassen, daß unbescholtene, unparteiische und verlässige Gemeindeglieder gewählt werden und an den genannten Tagen pünktlich erscheinen.
- 8) Die Entscheidung über die Untauglichkeits-Anmeldungen findet öffentlich statt und es steht hiezu, sowie zur Bescheidung der angebrachten Zurückstellungs-gesuche vorbehaltlich der Berufung und Revision Termin auf Freitag den 23. Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr dahier an, wozu nicht bloß die Reclamanten, sondern sämmtliche Conscribitten und Militärpflichtige des Amtsbezirkes, sowie deren Eltern und Vormünder Zutritt haben.

- 9) Bezüglich der Gesuche um längeren temporären, statt ständigen Urlaub wird bemerkt, daß diese Gesuche rechtzeitig vor der Abstellung und jedenfalls noch im Monate Februar 1865 bei der Conscriptionbehörde angemacht werden müssen, wo sie dann vorschriftsmäßig instruiert werden und das hierüber angefertigte Verzeichniß dem k. obersten Rekrutirungsrathe vorgelegt wird. Urlaubsgesuche mit Umgehung der Conscriptionbehörde finden keine Würdigung.
- 10) Auch diejenigen Jünglinge, welche mit der Altersklasse 1842 conscribirt und zur Ziehung mit der Altersklasse 1843 verwiesen worden und deßhalb im Verzeichniß mit aufgeführt sind, haben sich am vorgenannten Tage d. i. am 5. Dezember l. J. zur Visitation und Messung zuverlässig einzufinden.
- 11) Hierbei werden die Betheiligten auch noch ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit nach §. 68 und den folgenden §§. des Heerergänzungsgesetzes aufmerksam gemacht, gemäß welchen jeder Conscribirte, der es unterläßt, bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder mit dem Contingente seines Bezirkes sich vor dem obersten Rekrutirungsrathe zu stellen, als ungehorsam behandelt und außer den gesetzlichen Nachtheilen des Ungehorsams, nämlich Verlust des Anspruches auf Zurückstellung und Nummerntausch in die durch seine Pflichtverletzung sich ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe von 5—10 fl., beziehungsweise 50—100 fl. oder entsprechende Arreststrafe verfällt wird.
- Als widerspenstig aber wird derjenige Conscribirte behandelt, welcher sich, nachdem er schon zur wirklichen Einreihung bestimmt wurde, eigenmächtig von dem Contingente entfernt und in den darauffolgenden 14 Tagen sich nicht freiwillig stellt, dann jene, welche in ihrer Abwesenheit zur Einreihung bestimmt, sich binnen 40 Tagen weder freiwillig noch durch einen Ersatzmann stellen; ebenso jene Conscribirte, welche, um sich der Heerespflicht zu entziehen, verfälschte Belege beibringen, Krankheiten oder Gebrechen erdichten, an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder sich selbst verstümmeln.
- Die Widerspenstigen trifft neben den gesetzlichen Nachtheilen, nämlich Verlust des Anspruches auf Zurückstellung und Nummerntausch und Ersatzmannstellung, die Vermögensbeschlagnahme und eine Geldstrafe von 100 bis 200 fl. oder entsprechende Freiheitsstrafe; dieselben werden auf Betreten sogleich bei jener Waffengattung eingereiht, zu welcher sie tauglich sind, und für dieselben muß, wenn sie Vermögen besitzen, ein Ersatzmann gestellt, außerdem aber eine weitere Freiheitsstrafe von 3 Monaten ausgesprochen werden.
- 12) Vom Beginne des Loosungsaltes bis zum Schlusse der Aushebung des nächsten Jahres steht keinem Conscribirten bei freiwilligem Eintritte in das Heer die Wahl der Waffengattung zu.
- 13) Behufs Vermeidung späterer Anstände haben die Gemeindeverwaltungen auf's Genaueste dafür zu sorgen, daß diejenigen Conscribirten, welche allenfalls wegen Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens der Ehre der Waffen unwürdig sind, sogleich bezeichnet werden.
- 14) Wenn der eine oder andere der verzeichneten Conscribirten bis Donnerstag den 1. Dezember l. J. abwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt sein sollte, so hat der Gemeindevorsteher solches bei Strafvermeidung bis Montag den 5. Dezember l. J. hierorts anzuzeigen.
- 15) Zur genauesten Beachtung wird bemerkt, daß nach §. 39 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze während der Conscriptionöverhandlungen kein zur Altersklasse 1843 gehöriger Conscribirter ohne besondere Erlaubniß des Conscriptionsbeamten den Conscriptionsbezirk verlassen darf.
- 16) Diese Bekanntmachung ist bei versammelter Gemeinde deutlich vorzulesen, gleich darnach zur allgemeinen Einsicht öffentlich anzuschlagen, vor dem 5. Dezember l. J. wieder abzunehmen und auf der Rückseite zu bemerken, daß und wann sie vorgelesen und angeschlagen und an welchem Tage sie wieder abgenommen wurde.

Diese Bemerkung ist mit dem Gemeindefiegel zu versehen und vom Vorsteher und sämmtlichen übrigen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben und so bei Strafvermeidung am 5. Dezember l. J. hierorts einzureichen.

Friedberg den 5. Nov. 1864.

Königliches Bezirksamt Friedberg.
Widder.

Gresbek.

Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamte Friedberg
an sämmtliche H. Pfarrvorstände des Amtsbezirks.
Armenwesen pro 1863/64 betr.

I.

Zur Plenarversammlung des Distriktsarmenpflugschaftsrathes ist auf

Donnerstag den 24. November l. J.
Früh 9 Uhr

hierorts Termin anberaumt, wozu sämmtliche Herren Pfarrvorstände des Amtsbezirks mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Verhinderungsurkunden schriftlich anzuzeigen sind.

II.

An sämtliche Gemeindevorsteher des Amtsbezirks
Friedberg.

Sämmtliche Gemeindevorsteher des diesseitigen Amts-
bezirks werden zu der am

Donnerstag den 24. November 1864

Früh 9 Uhr

dahier stattfindenden Plenarversammlung des Distrikt-
Armenpflugschaftsrathes mit dem Anhangе vorgeladen,
daß sie im Verhinderungsfalle ein anderes Gemeinde-
Verwaltungsmitglied hieher abzuordnen haben.

Friedberg, den 7. Nov. 1864.

Der k. Bezirksamtmann.
Wieder.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß von nun an
der Pflasterzoll bei der Einfahrt in die Stadt erhoben
wird und daß deßhalb die bisherige Einhebung bei der
Ausfahrt aus der Stadt unterbleibt.

Uichach den 9. Nov. 1864.

Magistrat der Stadt Uichach.

Kapfhamer.

Bekanntmachung.

Raff gegen Heßner pet. d. m.

Zufolge Weisung des kgl. Landgerichts Uichach
werden unter meiner Leitung in dem Hause des Schrei-
nermeisters Berger dahier, am

Samstag den 19. November von 2 Uhr

Nachmittags an

mehrere, dem Schreiner Heßner von Schrobenshausen
gehörige Hauseinrichtungsgegenstände, als Betten,
Tische, Kästen, Bilder in Rahmen, eine silberne Cylin-
deruhr u. s. w. öffentlich und gegen Baarzahlung an
den Meistbietenden versteigert, was ich mit dem Be-
merken veröffentliche, daß sich das Verfahren bei der

Versteigerung nach den Bestimmungen der Prozeßno-
velle vom Jahre 1837 richtet, sohin der Zuschlag nur
dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot der Schätzung-
werth erreicht wird.

Uichach am 6. Nov. 1864.

Böck, k. Notar.

Anwesens-Verkauf.

Im Landgerichtsbezirk Uichach, nicht weit von
Altomünster ist aus freier Hand ein Anwesen, bestehend
in Gebäuden, nämlich: Wohnhaus, Stadel, Back- u.
Wagenhaus mit Hofraum per 0 Tagwerk 22 Dezim.,
Gras- und Baumgarten per 1 Tagw. 49 Dezimal,
Acker per 42 Tagw. 13 Dezimal, Wiesen per 4 Tagw.
84 Dezimal, Waldungen per 8 Tagw. 53 Dezimal,
sohin in Summa 57 Tagw. 21 Dez. zu verkaufen.
Das Inventar, daß gleichfalls in Kauf gegeben wird,
besteht in 3 Pferden, 8 Kühen, 9 Stück Jungvieh,
1 Schweinmutter, 2 Frischlingen, 2 Zug-Ochsen, 14
Schafen, 3 Wägen, 1 Wagerl, 3 Pflügen, 2 Eggen,
1 Reifegge, 3 Schlitten, 18 Schober Roggen, 25
Schober Weizen, 6 Schober Gerste, 40 Schober Ha-
ber und sonstige Haus- und Oekonomie-Geräthschaften.

Kaufsliebhaber erfahren das Nähere in der Re-
daktion des Uichacher-Friedberger Wochenblatt.

Erklärung.

Indem wir verübtes Unrecht soweit möglich wie-
der gut zu machen suchen, nehmen wir die über die
Goldarbeiterseheleute Ludwig und Maria Schramm
von hier gemachten ehrenrührigen Ausstreunungen als
völlig grundlos zurück, und erklären, daß wir den gu-
ten Ruf, dessen sich dieselben allgemein erfreuen für
wohl verdient und begründet erachten.

Uichach, 10. November 1864.

Die Familie Römer.

Nymphenburg, den 6. November 1864.

Tagesbefehl.

Durch den allergnädigsten Willen Seiner Majestät des Königs, Meines erhabenen Neffen berufen,
das Commando der Landwehr des oberbayerischen Kreises zu übernehmen, bin ich dieser allerhöchsten Be-
stimmung um so freudiger gefolgt, als von mehreren Abtheilungen der oberbayerischen Landwehr Kund-
gebungen vorausgegangen sind, welche sich in dem Wunsche begegneten, daß diese Stelle Meiner Person
übertragen werden möchte.

Dieses Vertrauen Meines Königlichen Neffen erfüllt meine Brust mit stolzem Gefühle, das sich

so lebhafter regt, wenn ich zurückblicke auf die glorreichen Tage, in welchen die Bürgerwehr dieses Kreises an der Seite ihres angestammten Fürsten mit einem Heldenmuthе kämpfte, der in der Geschichte in goldenen Buchstaben verzeichnet ist, ebenso aber auch der würdigen und kräftigen Haltung gedenke, welche die Landwehr in den letzten bewegten Zeiten eingenommen hat.

Ja, Ich bin es fest überzeugt, daß der alte Geist der unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit an den Landesherrn als ein heiliges Erbstück von der alten Bürgerwehr auf die jetzige Generation der Landwehr ungeschmälert übergegangen ist, daß auch diese, wenn es gilt, mit Leib und Leben, mit Gut und Blut für ihren König, für Gesetz und Ordnung jederzeit einsteht, und den glänzenden Namen, den ich dieselbe sowohl in Aufsehung ihrer erprobten treuen Gesinnung, als auch durch ihre Waffentüchtigkeit und Disciplin erworben, fest bewahren wird.

Indem Ich an die Spitze der oberbayerischen Landwehr trete, darf sich dieselbe versichert halten, daß Ich Meinerseits mit vollster Hingebung es Mir angelegen sein lassen werde, daß Gedeihen dieses wichtigen Instituts zu erstreben.

Ich werde deshalb keine Mühe scheuen, alle in Meinem Dienstkreise vorkommenden Angelegenheiten persönlich einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, persönlich zu verbescheiden und die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Es versteht sich von selbst, daß so oft die dienstlichen Verhältnisse persönlichen Vortrag an den Kreis-Commandanten erheischen oder wünschenswerth erscheinen lassen, Ich bereit bin, die betreffenden Personen bei Mir zu empfangen, und allen gerechten Wünschen entgegenzukommen oder begründeten Beschwerden abzuhelpen.

Wenn Ich zuletzt die Versicherung ausspreche, wie heilig Mir das Anliegen ist, das in mich gesetzte Vertrauen Meines Königlichen Neffen und Herrn durch eine allen Anforderungen entsprechende Leistung der Meinem Commando untergebenen Landwehr zu rechtfertigen, so bin Ich eben so vollkommen von dem Gefühle durchdrungen, daß der beste Wille und der größte Eifer Meinerseits nicht ausreichen würden, die Mir gestellte Aufgabe aus eigener Kraft zu lösen.

Ich rechne aber mit voller Zuversicht darauf, daß mich die Meinem Commando untergebenen Herren Offiziere und Beamten, sowie nicht minder die gesammte Mannschaft in der Erreichung dieses hohen Zieles auf's Kräftigste unterstützen werden.

In der Erfüllung dieser Bitte, die Mir das glückliche Ziel verheißt, werde Ich den schönsten Lohn finden für Mein aufrichtiges Bestreben, durch Meine Dienste dem Vaterlande nützlich zu sein.

Adalbert,

Königlicher Prinz von Bayern.

Indem ich den Herren Offizieren, Unteroffizieren und Wehrmännern den Tagesbefehl Sr. Kgl. Hoheit des Herrn Generallieutenants und Kreis-Commandanten der Landwehr von Oberbayern, **Prinzen ADALBERT von Bayern**, bekannt gebe, eröffne ich gleichzeitig, daß Allerhöchstderselbe das Commando unterm 6. Nov. 1864 zu übernehmen geruht hat.

Friedberg den 10. Nov. 1864.

Das k. Commando des Landwehr-Bataillons Friedberg.

Der Commandant:

Widder.